

Satzung des Fördervereins des Waldkindergarten Landshut

beschlossen durch die Gründungsversammlung am 19.11.2001
geändert durch die Mitgliederversammlung am 19.11.2002 erneut
geändert durch die Mitgliederversammlung am 09.02.2007
geändert durch die Mitgliederversammlung am 14.07.2016



§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Waldkindergarten Landshut“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Landshut.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kindergartenjahr (01. September bis 31. August).

§2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist:
 - (a) Die Förderung, Bildung und Erziehung in der freien Natur, durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche diese Mittel unmittelbar für diesen steuerbegünstigten Zweck verwenden.
 - (b) Der Förderverein stellt die bauliche Infrastruktur (Bauwägen, Hexenhaus, Bollerwagen etc.) des Kindergartens bereit und gewährleistet deren Erhalt, welche für den reibungslosen Ablauf einer Kinderbetreuung für das Einzugsgebiet der Stadt Landshut und Umgebung von Nöten sind.
 - (c) Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen, beispielsweise durch die Beschäftigung einer pädagogischen Fachkraft, welche ein zusätzliches Bildungs- und Förderangebot außerhalb der Kindergartenzeiten für Schulkinder anbietet.
 - (d) Der Förderverein verwendet die ihm zur Verfügung stehenden Mittel (Finanzieller Art, durch ehrenamtliche Mitarbeit der Mitglieder) um den Waldkindergarten Landshut in der Öffentlichkeit zu präsentieren. Dies kann durch das Mitwirken auf Festen sein, expliziten Infoveranstaltungen oder durch spezielle Aktionen (z.B.: Weihnachtsstand, Osterstand etc.).
- (2) Der Satzungszweck wird durch die unmittelbare Verwendung der finanziellen Mittel des Fördervereins Waldkindergarten Landshut verwirklicht, indem der Förderverein des Waldkindergarten Landshut alleine oder in Verbindung mit einem Träger einen Waldkindergarten organisiert und unterhält.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und jede rechtsfähige juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Ordentliche Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht, sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder) besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem positiven Bescheid des Vorstandes auf eine schriftliche Beitrittserklärung hin. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) mit dem Tod
 - (b) durch freiwilligen Austritt
 - (c) durch Ausschluss aus dem Verein
- (6) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats erklärt werden. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- (7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder keinen Mitgliedsbeitrag mehr entrichtet. Über den Ausschluss beschließt die Vorstandschaft, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Besteht der Vorstand aus weniger als 4 Mitgliedern ist einstimmig zu entscheiden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Sitzung. Bis dahin ruht die Vereinsmitgliedschaft.

§5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in freiwilliger Höhe zu entrichten. Die Festlegung eines Mindestbeitrages kann im Bedarfsfall durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der Vereinsausschuss

§7 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegen die gesetzliche Vertretung, die Geschäftsführung sowie die Vermögensverwaltung des Vereins.
- (2) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister(in) und der/dem Schriftführer(in). Der Vorstand besteht nur aus ordentlichen Vereinsmitgliedern die nicht dem pädagogischen Personal angehören dürfen. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder die/der 1. stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Einwilligung schriftlich erklärt haben.
- (5) Die Vorstandschaft wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit durch den Verein entbunden, beziehungsweise freigestellt.
- (6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand in Eilfällen von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- (7) Die Vorstandschaft kann den Zweck der Satzung solange die Gemeinnützigkeit bestehen bleibt zu den angeführten Abstimmungsmodalitäten abändern.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Vorstand und Vereinsausschuss sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr statt.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden durch besondere schriftliche oder elektronische (eMail) Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Mitglieder eines Haushaltes können auch eine gemeinsame Einladung erhalten. Die Einberufungsfrist beträgt in der Regel 3 Wochen, mindestens jedoch 14 Tage. Sie beginnt mit dem Absendedatum der Einladung an die letztbekannten Adressen der Mitglieder.
- (4) Jedes Mitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens, eine Woche vor der Mitgliederversammlung beantragen. Über die Ergänzung entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Ergänzung ab, ist innerhalb von 3 Monaten erneut die Mitgliederversammlung unter Aufnahme des Erweiterungspunktes in die Tagesordnung einzuberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Sollten weniger als ein Drittel aller Mitglieder anwesend und die Mitgliederversammlung damit beschlussunfähig sein, so ist innerhalb von 4 Wochen unter den gleichen Voraussetzungen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Auf dieses fehlende Quorum ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fällt ihre Beschlüsse, soweit nicht Gesetze oder Satzung dagegen stehen mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/ von der 3. Vorsitzenden geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt eine(n) Schriftführer(in).
- (8) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die von der Vorstandschaft festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere
 - (a) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - (b) die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - (c) die Höhe des Kindergartenbeitrages
 - (d) die Berufung von Beiräten
 - (e) die Berufung von Rechnungsprüfern
 - (f) die Ausschließung von Mitgliedern, wenn diese gegen den Bescheid des Vorstandes rechtzeitig Einspruch eingelegt haben
 - (g) Auflösung des Vereins

- (h) Satzungsänderungen
- (10) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung ist ausschließlich Erziehungsberechtigten von sich zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung im Kindergarten befindlichen Kindern möglich. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden/Versammlungsleiters(in).
- (11) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, den Ausschluss von Vereinsmitgliedern und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder.
- (12) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich von der Vorstandschaft verlangt wird; dabei müssen die Gründe angegeben werden. Kommt der Vorstand dem Verlangen nicht nach können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§9 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
- (a) dem Vorstand
 - (b) dem/der Elternbeiratsvorsitzenden
 - (c) drei Beiräten ohne Stimmrecht. Bei letzteren sind wenn möglich pädagogische Fachkräfte und Vertreter der Stadt/Kommune zu berücksichtigen.
- (2) Der Vereinsausschuss ist in enger Zusammenarbeit mit den Eltern für die pädagogisch-konzeptionelle Arbeit im Verein zuständig.
- (3) Der Vereinsausschuss ist vom/von der 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden mindestens jährlich, ansonsten nach Bedarf einzuberufen.
- (4) Der Vereinsausschuss arbeitet ehrenamtlich und unentgeltlich.
- (5) Zu Beiräten können auch Nichtmitglieder gewählt werden.
- (6) Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, so kann der Ausschuss für die Restlaufzeit eine Ersatzperson wählen.

§10 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Zu Rechnungsprüfern können auch Nichtmitglieder gewählt werden.
- (2) Sie haben das Recht, die gesamte Buchführung des Vereins auf Richtigkeit zu prüfen. Sie sind verpflichtet, dies jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres zu tun und darüber einen kurzen Bericht zu erstellen.
- (3) Sie berichten der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Prüfung und sprechen eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstandes aus.

§11 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse eines jeden Organs des Vereins sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem/der Schriftführer(in) und einem anwesenden Mitglied der Vorstandschaft zu unterschreiben.

§12 Geschäftsordnungen

Im Übrigen gelten die Geschäftsordnungen. Diese werden jeweils durch die entsprechenden Organe eigenverantwortlich erstellt und mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen.

§13 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Landshut, die es ausschließlich und unmittelbar für Einrichtungen zugunsten Kinder und Jugendlicher zu verwenden hat.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vereinsausschuss.